

Synopse Satzung Volkshochschule Neufassung 2023

Satzung neu

§ 2 Teilnahmebedingungen

(3) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erfolgt nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen, die mit der Anmeldung von den *Teilnehmenden* als für sie verbindlich anerkannt werden.

§ 4 Leitung

(2) Die Volkshochschule wird hauptamtlich durch eine Leitung Bereich Pädagogik und eine Leitung Bereich Verwaltung geführt. Die jeweilige Leitung muss nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang für die Leitungsaufgaben geeignet sein.

(3) Die Auswahl *der fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeitenden* für die Leitung der Einrichtung (§ 11 (2) HWBG) erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Kassel.

Satzung alt

§ 2 Teilnahmebedingungen

(3) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erfolgt nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen, die mit der Anmeldung von den Teilnehmern/-innen durch Unterschrift als für sie verbindlich anerkannt werden.

§ 4 Leitung

(2) Die Volkshochschule wird hauptamtlich geleitet. Die Leiterin/der Leiter muss nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.

(3) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 (2) HWBG) erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Kassel.

□

(4) entfällt ersatzlos

organisatorisch zuständig für die Leitung der Volkshochschule sowie für die Planung und Durchführung der gesamten Volkshochschularbeit:

Sie/er hat insbesondere die Aufgaben:

- die pädagogische, wirtschaftliche und organisatorische Leitung der vhs einschließlich der Personalführung,
- die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Programmangebots,
- die Weiterentwicklung strategischer Steuerungsinstrumente – insbesondere wirtschaftlicher
- die Vertretung und Repräsentation der vhs nach innen und außen einschließlich der Pflege und Weiterentwicklung von Kooperations- und Netzwerkstrukturen,
- die Planung und Betreuung eigener Veranstaltungen.

Erläuterung: Die Aufgaben der jeweiligen Leitenden ergeben sich aus der Funktion, dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen.

§ 5 Hauptberufliche pädagogische *Mitarbeitende*

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule können weitere hauptberufliche pädagogische *Mitarbeitende* eingestellt werden. Sie müssen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.

(2) entfällt ersatzlos

§ 5 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule können weitere hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt werden. Sie müssen nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet sein.

(2) Diese unterstützen als hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen oder Weiterbildungslehrer/-innen die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule bei der Durchführung der im § 4 genannten Aufgaben.

(3) entfällt ersatzlos

(2) **Weiterbildungslehrkräfte** führen die ihnen von der zuständigen Programm-bereichsleitung übertragenen Veranstaltungen und organisatorischen Tätigkeiten aus.

Erläuterung: Die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus der Funktion, dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen.

§ 6 Nebenberufliche pädagogische **Mitarbeitende**

(1) Die Durchführung von Volkshochschulveranstaltungen wird in der Regel nebenberuflich für die vhs tätigen **Kursleitungen** übertragen. Sie müssen über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.

(2) Sie werden jeweils für ein Semester als freie **Mitarbeitende** verpflichtet und erhalten für ihre Tätigkeit Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule.

(3) entfällt ersatzlos

(3) Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/innen haben für ihre Fachbereiche folgende Aufgaben:

- Planung, Entwicklung und Umsetzung der Bildungsangebote,
- Mitarbeiterfortbildungen,
- organisatorische Tätigkeiten nach Weisung der Leiterin/des Leiters.

4) Weiterbildungslehrer/-innen führen die ihnen von der zuständigen Programm-bereichsleitung übertragenen Veranstaltungen und organisatorischen Tätigkeiten aus.

§ 6 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

(1) Die Durchführung von Volkshochschulveranstaltungen wird in der Regel nebenberuflich für die vhs tätigen Kursleitern/-innen und **Referenten/-innen** übertragen. Sie müssen über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen

(2) Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter/-innen verpflichtet und erhalten für ihre Tätigkeit Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule.

(3) In organisatorischen Angelegenheiten arbeiten diese Mitarbeiter/-innen nach Weisung der Leiterin/des Leiters der vhs mit.

§ 7 *Mitarbeitende* für den Verwaltungsdienst

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden für den Verwaltungsdienst hauptberufliche *Mitarbeitende* eingesetzt.

(2) *entfällt ersatzlos*

Erläuterung: Die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus der Funktion, dem Organigramm und den Stellenbeschreibungen.

§ 8 Außenstellen

(2) Die Leitung der Außenstellen erfolgt in der Regel durch nebenberufliche *Mitarbeitende* und umfasst folgende Aufgaben: *Unterstützung bei der* organisatorischen Planung und Durchführung, örtliche Werbung, Verwaltungstätigkeit

§ 9 und § 10 entfallen ersatzlos

Erläuterung:

§ 7 Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden für den Verwaltungsdienst hauptberufliche Mitarbeiter/-innen eingesetzt.

(2) Sie unterstützen die Leiterin/den Leiter bei der Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit und bei sonstigen mit dem Betrieb der Volkshochschule zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.

□

§ 8 Außenstellen

(2) Die Leitung der Außenstellen erfolgt in der Regel durch nebenberufliche Mitarbeiter/-innen und umfasst folgende Aufgaben:

- organisatorische Planung und Durchführung der örtlichen Weiterbildung
- örtliche Werbung
- Verwaltungstätigkeit

§ 9 Volkshochschulbeirat / § 10 Zusammenarbeit

Bisher enthielt die Satzung den § 9 Volkshochschulbeirat, der aber durch die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Dezember 2012 gestrichen wurde.